

stärken. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Direktoren der VEB durch die Hauptdirektoren der WB in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

(2) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB haben die Hauptdirektoren der WB die Revisionsgruppen der WB durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB (Hauptbuchhalter u. a.) zeitweise zu verstärken.

§ 53

Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der WB ist durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Hauptdirektoren der WB durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

§ 54

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu kontrollieren, ob

- a) die Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
 - die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsgemäßen Rechnungswesen erfaßt wurden,
 - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
 - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,
- b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an die WB und der WB an den Haushalt der Republik vollständig und termingemäß erfolgten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsaufträge sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhält

- a) bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung des VEB der Direktor des VEB und der Hauptdirektor der WB,
- b) bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung der WB der Hauptdirektor der WB und der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans.

§ 55

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Der Hauptdirektor der WB legt fest, welche Mitarbeiter der WB zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB berechtigt sind.

(3) Der Minister der Finanzen legt fest, welche siegel-führenden Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der WB berechtigt sind.

§ 56

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben,
- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder -Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind.

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Anordnung vom 11. September 1983 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 663) auszufertigen.

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder -Gewinn- und Verlustrechnung führen, deren Umfang während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung ist — unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung — vom Direktor des VEB bzw. Hauptdirektor der WB innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung der WB kann nur bestätigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen aller VEB der WB geprüft und bestätigt ist.

§ 57

(1) Wird die Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung des VEB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der nach § 55 Abs. 2 zur Bestätigung berechtigte Mitarbeiter der WB den Hauptdirektor der WB zu unterrichten. Der Hauptdirektor der WB ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsaufträge zu kontrollieren.

(2) Wird die Jahresbilanz und -Gewinn- und Verlustrechnung der WB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der Leiter der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen den für die WB zuständigen Leiter des zentralen Staatsorgans zu unterrichten. Der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsaufträge zu kontrollieren.

§ 58

Prüfungsrichtlinien

(1) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Ver-